

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/22119 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Lisa Paus, Anja Hajduk, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/22113 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Einziehung von Taterträgen –

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Einführung des § 375a der Abgabenordnung (AO) im Zuge des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes sollte die Möglichkeit der strafrechtlichen Einziehung bei bereits verjährten Steueransprüchen verbessern. Dies soll es Staatsanwaltschaften ermöglichen, die Erträge aus kriminellen Cum-Ex-Geschäften von Banken und anderen Beteiligten nach einer strafrechtlichen Verurteilung auch dann einzuziehen, wenn die steuerlichen Ansprüche bereits verjährt sind.

Neben § 375a AO wurde jedoch auch ein neuer § 34 in Artikel 97 in das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO) eingefügt. Diese Vorschrift regelt den

zeitlichen Anwendungsbereich des § 375a AO und legt fest, dass diese Vorschrift nur für Steueransprüche gilt, die am 1. Juli 2020 noch nicht verjährt waren. Die Fraktion DIE LINKE. problematisiert, dass hierdurch in Fällen, in denen bis zu diesem Zeitpunkt die steuerliche Verjährung bereits eingetreten ist, die Tatbeute auch im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung einbehalten werden kann.

Zu Buchstabe b

Der im Zuge des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes geschaffene Artikel 97 § 34 EGAO beschränkt die gleichzeitig mit § 375a AO geschaffene Einziehbarkeit von steuerschuldrechtlich durch Verjährung erloschenen Taterträgen aus Steuerhinterziehung auf alle am 1. Juli 2020 noch nicht verjährten Steueransprüche. Bei Steuerhinterziehung verjährt die Steuerschuld regelmäßig nach zehn Jahren (§§ 169 bis 171 AO, hier: § 169 Absatz 2 Satz 2 AO, sowie die §§ 228 bis 232 AO), während die Möglichkeit der Einziehung in 30 Jahren ab Tatbeendigung verjährt (§ 76b Absatz 2 des Strafgesetzbuches – StGB). Aufgrund dieser Diskrepanz droht die Einziehung von Taterträgen aus zurückliegenden Steuerhinterziehungen in möglicherweise großem Umfang, etwa bei Cum-Ex-Fällen, zu scheitern. Das widerspricht nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Ziel der 2017 erfolgten Neuordnung des Einziehungsrechts, wonach, selbst wenn die Tat ungesühnt bleibt, der materielle Nutzen nicht beim Täter verbleiben soll.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. sieht vor, dass Artikel 97 § 34 EGAO aufgehoben wird.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22119 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht eine gesetzliche Klarstellung vor, dass Steueransprüche (Taterträge aus Steuerhinterziehung), die vor dem Inkrafttreten des neuen § 375a AO durch Verjährung steuerschuldrechtlich erloschen sind, der strafrechtlichen Einziehung und auch der dafür geltenden 30-jährigen Verjährung (§ 76b Absatz 1 StGB) unterliegen.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22113 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22119 abzulehnen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22113 abzulehnen.

Berlin, den 16. September 2020

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Sebastian Brehm
Berichtersteller

Fabio De Masi
Berichtersteller

Lisa Paus
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Sebastian Brehm, Fabio De Masi und Lisa Paus

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/22119** in seiner 173. Sitzung am 10. September 2020 dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/22113** in seiner 173. Sitzung am 10. September 2020 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. sieht vor, dass Artikel 97 § 34 EGAO, der den zeitlichen Anwendungsbereich des § 375a AO einschränkt, aufgehoben wird.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht eine gesetzliche Klarstellung, dass Steueransprüche (Taterträge aus Steuerhinterziehung), die vor dem Inkrafttreten des neuen § 375a AO durch Verjährung steuerschuldrechtlich erloschen sind, der strafrechtlichen Einziehung und auch der dafür geltenden 30-jährigen Verjährung (§ 76b Absatz 1 StGB) unterliegen. Dafür werden § 375a AO und Artikel 97 § 34 EGAO neu gefasst.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 104. Sitzung am 16. September 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 19/22119 und 19/22113 in seiner 96. Sitzung am 16. September 2020 erstmalig und abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22119.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22113.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, man habe sich gewünscht, die Vorlagen wären zugunsten einer weiteren und differenzierten Beratung zurückgestellt worden. Bei den vorliegenden Fragen müsse mit großem Sachverstand vorgegangen werden.

Bei der Befassung mit der Thematik im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes habe die Fraktion der CDU/CSU darum gebeten, auch die Frage der Ausdehnung der absoluten Verjährung auf das 2,5-fache in § 376 AO aus dem Gesetzesvorhaben herauszunehmen und gesondert zu behandeln, um der Frage nachzugehen, ob mit der Regelung jeder, der illegale Cum/Ex-Geschäfte gemacht habe, dadurch erfasst werde. Dies sei das Ziel aller Beteiligten: Alle Gelder, die mit Cum/Ex-Geschäften unredlich erworben worden seien, müssten auch nach Ablauf der steuerrechtlichen Verjährung im Rahmen der absoluten Verjährung noch eingezogen werden können. Damals sei darauf gedrängt worden, die Regelung im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes umgehend vorzunehmen. Bei der Korrektur der Regelung zeige das Bundesministerium der Finanzen heute nicht die gleiche Eile.

Wenn man die Thematik damals aus dem Gesetzgebungsverfahren zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz herausgenommen und mit den zuständigen Strafgerichtskammern sowie den Vertretern der Rechtsberufe diskutiert hätte, wäre der jetzt in Rede stehende Punkt noch einmal zur Sprache gekommen. Nun sei die missliche Situation eingetreten, dass die Abschöpfung von rechtswidrig erlangten Taterträgen im Steuerbereich für Fälle ab Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 2020 möglich sei, davor aber das Rückwirkungsverbot für steuerlich verjährte Fälle gelte.

Dem ursprünglichen Willen, alle Cum/Ex-Gelder zurück zu erhalten, würde die jetzige Rechtslage nicht ausreichend Rechnung tragen. Bei der im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes vorgenommenen Regelung sei schlampig gearbeitet worden, hier bestehe Korrekturbedarf. Die Fraktion der CDU/CSU verlange dringend eine Lösung, um auch die steuerlich verjährten Gelder einzuziehen zu können. Dies müsse zeitnah geschehen. Es gehe in Einzelfällen um größere Beträge, die zum 1. Juli 2020 bereits verjährt gewesen seien.

Zu den vorliegenden Gesetzentwürfen: Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. fordere, Artikel 97 § 34 EGAO aufzuheben. Dieser Vorschlag sei vor dem Hintergrund des Rechtsstaatsprinzips problematisch. Eine Lösung müsse umfassender erfolgen. Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stelle auf eine strafrechtliche Einziehung und die damit verbundene 30-jährige Verjährungsfrist ab. Dieser Vorschlag sei nicht zielgenau. Man müsse weiterhin zwischen der steuerrechtlichen und der absoluten Verjährung unterscheiden. Man benötige eine passgenauere Regelung. Es sei nicht klar, ob die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte Regelung in allen notwendigen Facetten anwendbar sein würde.

Aus fachlicher Sicht lehne die Fraktion der CDU/CSU die vorliegenden Gesetzentwürfe daher ab. Die Fraktion der CDU/CSU strebe eine Regelung an, die tatsächlich alle steuerrechtlich verjährten, schweren und kriminellen Fälle – dazu gehörten Cum/Ex-Gestaltungen – erfasse und die Möglichkeit zur Einziehung der damit verbundenen Gelder ermögliche.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, die Fraktionen, die die beiden Gesetzentwürfe vorgelegt hätten, sollten dem Eindruck entgegentreten, öffentlichkeitswirksam scheinbare Lösungen vorzuschlagen, die dann aber nicht rechtssicher wären. Die Koalition erarbeite zurzeit gemeinsam mit BMF und BMJV eine entsprechende Lösung, die Rechtssicherheit schaffen werde. Mit § 375a AO habe man bereits die Möglichkeit eröffnet, rechtswidrig erlangte Taterträge trotz der Verjährung staatlicher Steueransprüche einzuziehen. Außerdem sei die strafrechtliche Verfolgungsverjährung für Fälle der besonders schweren Steuerhinterziehung in § 376 AO von 20 auf 25 Jahre verlängert worden. Man wolle nun darüber hinaus rechtswidrig erlangte Taterträge auch rückwirkend einzuziehen.

Die zum 1. Juli 2020 in Kraft getretene Regelung hätte nicht geschaffen werden können, wenn man auf die Vorschrift in Artikel 97 § 34 EGAO verzichtet hätte. Man habe damals eine schnelle Lösung angestrebt, um Gelder zu sichern. Somit seien bisher diejenigen Fälle erfasst, bei denen vor dem 1. Juli 2020 noch keine steuerrechtliche Verjährung eingetreten sei. Für die übrigen Fälle erarbeite man derzeit mit BMF und BMJV eine rechtssichere Lösung. Dabei sei zu beachten, dass der Bundesgerichtshof dem Bundesverfassungsgericht eine damit in Zusammenhang stehende Frage zur Rückwirkung im Einziehungsrecht vorgelegt habe. Die Entscheidung stehe noch aus. Man brauche eine rechtssichere Lösung, die mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar sei. Dazu werde die Überführung von § 375 AO ins Strafgesetzbuch erwogen.

Alle Beteiligten teilten das Ziel einer rückwirkenden Einziehungsmöglichkeit für rechtswidrig erlangte Taterträge. Man gebe der Bundesregierung, insbesondere dem BMF, dabei volle Rückendeckung. Die vorliegenden Gesetzentwürfe würden keine Lösungen beinhalten, die die Fraktion der SPD mittragen könne, und man lehne sie deshalb ab.

Die **Fraktion der AfD** konstatierte ein Dilemma. Jeder befürworte den Zugriff auf die rechtswidrig erlangten Taterträge. Dagegen stehe die Frage des Rückwirkungsverbotes. Die Fraktion der AfD sei der fachlichen Ansicht, dass die vorgeschlagenen Lösungen in den beiden vorgelegten Gesetzentwürfen kein gangbarer Weg wären. Die Absicht, auf diese unrechtmäßig erlangten Vermögensgegenstände zuzugreifen, sei allerdings eine richtige Intention. Eine tiefergehende Beratung der Frage und eine bessere Lösung wären notwendig. Dem würde sich die Fraktion der AfD nicht verweigern.

Die **Fraktion der FDP** erinnerte daran, dass sie zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz einen Änderungsantrag gestellt habe, der die in Rede stehende Regelung wieder aus dem Gesetz herausgenommen hätte. Man habe das Vorgehen der Koalition rechtspolitisch für den falschen Weg gehalten. Außerdem sei das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz nicht der richtige Ort für eine so grundlegende Änderung gewesen.

Die Fraktionen seien sich einig, die rechtswidrig erlangten Vorteile aus Cum/Ex-Geschäften einzuziehen zu wollen. Es bestehe weiterhin Unsicherheit darüber, ob und wie viele Cum/Ex-Sachverhalte mittlerweile verjährt seien. Dazu gebe es unterschiedliche Einschätzungen.

Die Fraktion der FDP unterstützte die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe. Zwar sei der gewählte Lösungsweg der Koalitionsfraktionen der falsche gewesen, zumindest aber sollte die getroffene Regelung Wirksamkeit entfalten können.

Die **Fraktion DIE LINKE**. betonte, man sei sich im Ziel einig, dass über § 375a AO die Taterträge strafrechtlich sauber abgeschöpft werden müssten, auch wenn die Tat steuerrechtlich verjährt sei. Diese Regelung habe sie unterstützt. Allerdings habe man damals Nachfragen zum Rückwirkungsverbot gestellt. Auch Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU im Finanzausschuss hätten noch Beratungsbedarf angemeldet.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. sei eine Reaktion auf die unbefriedigende aktuelle Rechtslage. Er sei nach Rücksprache mit Juristen entstanden und stelle die mit begrenzten Ressourcen entwickelte Herangehensweise der Fraktion DIE LINKE. dar. Wenn es einen besseren Weg geben sollte, werde sie auch diesen unterstützen. Dennoch sei es wichtig, die vorliegenden Gesetzentwürfe zu beraten. Ohne diese Diskussion und den öffentlichen Druck wäre es zweifelhaft, ob das Finanzministerium die gleiche Entschlossenheit an den Tag legen würde. Man habe beim BMF bereits in der Sommerpause nach einer Lösung der Problematik nachgefragt und lediglich die Antwort erhalten, dass die Frage zusammen mit dem BMJV geprüft würde. Nun habe man in der vergangenen Sitzung des Finanzausschusses von Bundesfinanzminister Olaf Scholz erfahren können, dass eine Neuregelung geplant sei.

Es sei wichtig, dass in der Öffentlichkeit nicht der Eindruck entstehe, man würde ein Sonderrecht für Cum/Ex-Täter schaffen und sie vorsichtshalber vor der Rückwirkung von § 375a AO schützen. In anderen Bereichen des Einziehungsrechts lasse der Gesetzgeber es auf das von der Fraktion der SPD angesprochene Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ankommen, um zu klären, ob das Einziehungsrecht rückwirkend auf Sachverhalte anwendbar sei, die bei dessen In-Kraft-Treten schon verjährt gewesen seien vgl. (<https://verfassungsblog.de/heimliche-grosszuegigkeit/> Stand: 16.9.2020).

Die Fraktion DIE LINKE. war der Ansicht, dass man diese unterschiedliche Behandlung der Rückwirkungsfrage heilen müsse. Über den richtigen Weg dazu könne man gerne weiter streiten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnerte daran, dass das Thema bereits während der Beratungen zum ersten Corona-Steuerhilfegesetz angesprochen worden sei. Damals habe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Vorschlag zur steuerrechtlichen Verjährung vorgelegt. Das BMF habe damals zu recht darauf verwiesen, dass dieser Vorschlag nicht ausreiche, da das Thema Vermögensabschöpfung damit nicht adressiert werde. Deswegen habe die Regierungskoalition auf eine schnelle Beschlussfassung im Rahmen des ersten Corona-Steuerhilfegesetzes verzichtet und das BMJV beteiligt. Die Regelung im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz sei sozusagen mit Anlauf verabschiedet worden. Damals sei man sich einig gewesen, dass Taterträge nicht bei den Tätern verbleiben dürften. So sei die Regelung auch vom Bundesfinanzminister gegenüber der Öffentlichkeit dargestellt worden. Im Nachhinein müssten alle feststellen, dass dies nicht gestimmt habe.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hielt fest, dass durch das Rückwirkungsverbot in allen Fällen, in denen noch keine Ermittlungen begonnen hätten, die steuerrechtliche Verjährung die Vermögensabschöpfung verhindert. Bei der jetzigen Gesetzeslage könnten daher potentiell Milliardensummen nicht eingezogen werden. Die Klärung dieser Frage für Fälle wie derjenige der Warburg Bank sei noch offen. Je mehr Zeit verstreiche, desto problematischer werde die Situation. Nach den Ausführungen der Fraktion der SPD befürchte man, dass die Regierungskoalition bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes weiter abwarten könnte.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vermisste eine tiefergehende inhaltliche Auseinandersetzung der Koalitionsfraktionen mit den beiden vorliegenden Gesetzentwürfen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe sich intensiv mit der Materie beschäftigt. Ihr Gesetzentwurf sei sachgerecht und zielgenau. Ihr fehle die Phantasie, welche andere sachliche Lösung die Koalitionsfraktionen anstreben würden. Für eine intensivere Beratung wäre die Vertagung der abschließenden Beratung der beiden Gesetzentwürfe im Finanzausschuss hilfreich gewesen. Eine sachliche Entkräftung der Argumentation im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe man nicht wahrnehmen können.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wies darauf hin, der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. heile die Problematik nicht. Er übersehe unter anderem § 2 Absatz 5 StGB (i. V. m. § 2 Absatz 3 StGB: Meistbegünstigung bei Gesetzesänderung) und mache dadurch das Gewollte unwirksam. Die in § 375a AO auf die §§ 73 bis 73c StGB begrenzte Verweisung führe zu Auslegungs- und Anwendungsproblemen. Z. B. sei § 76b StGB – die 30-jährige Verjährungsfrist für Einziehungsfälle – nicht genannt. Schließlich lasse der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. die Vorschrift, die er streichen wolle, vom 1. Juli 2020 bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes (Tag nach Verkündung) bestehen. Daher werde man sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. enthalten.

Durch den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde sichergestellt, dass Täterträge aus Steuerhinterziehung der 30-jährigen Verjährung des strafrechtlichen Einziehungsrechts unterliegen würden. Dies stelle ein Anknüpfen an die im Strafrecht 2017 erfolgte Neuregelung dar. Der Gesetzentwurf sehe vor, dass diese Regelung auch im Steuerbereich voll angewendet werde. Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei es damals ein Versehen gewesen, den Tatbestand der Steuerhinterziehung nicht vollständig miteinzubeziehen. Das Ziel der 2017 erfolgten Neuordnung des Einziehungsrechtes, wonach selbst wenn die Tat ungesühnt bleibe, der materielle Nutzen nicht beim Täter verbleiben solle, müsse auch im Steuerrecht voll gelten. Dies sehe der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor.

Berlin, den 16. September 2020

Sebastian Brehm
Berichterstatter

Fabio De Masi
Berichterstatter

Lisa Paus
Berichterstatterin

